Hochschule für Verkehrswesen
Der Rektor

# O r d n u n g

über die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden

§ 1

Die "Friedrich-List-Plakette" ist eine Ehrung durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden.

§ 2

Die "Friedrich-List-Plakette" wird erstmalig anläßlich des 10. Jahrestages der Eröffnung der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden und vom Jahre 1963 an jeweils am 8. September eines jeden Jahres vergeben.

§ 3

Die "Friedrich-List-Plakette" kann vergeben werden für:

a) Zehnjährige verdienstvolle Zugehörigkeit zur Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden,

b) verdienstvolle Förderung der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden,

c) außerordentliche Verdienste auf dem Gebiet der Forschung und der Lehre des Verkehrswesens,

d) hervorragende wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens.

§ 4

Die "Friedrich-List-Plakette" wird vergeben an:

a) Wissenschaftler,

b) Angestellte und Arbeiter der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden,

c) Förderer der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit.

§ 5

Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" können unterbreiten:

a) der Rektor,

b) die Prorektoren

c) die Dekane

d) die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen,

e) die Fachrichtungsleiter,

f) der Verwaltungsdirektor,

g) die Leitungen der Hochschulparteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands sowie der gesellschaftlichen Organisationen an der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden und ihre übergeordneten Leitungen.

§ 6

(1) Die Vorschläge müssen enthalten:

a) den Antrag des Vorschlagsberechtigten,

b) eine ausführliche Begründung.

(2) Für Hochschulangehörige, die bis zum 8. September des laufenden Kalenderjahres die Voraussetzungen nach § 3 a) dieser Ordnung erfüllen, ist eine besondere Begründung nicht erforderlich. Die zuständigen staatlichen Leiter teilen dem Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden die Namen der mit der "Friedrich-List-Plakette" auszuzeichnenden Mitarbeiter ihres Bereiches jeweils bis zum 31. Mai in einer Aufstellung mit.

§ 7

(1) Der Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden leitet die Vorschläge zur Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" einer Kommission zu, deren Mitglieder von ihm berufen werden.

(2) Die Kommission überprüft die Vorschläge und legt sie mit einer entsprechenden Empfehlung dem Akademischen Senat der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden zur Beschlußfassung vor.

§ 8

(1) Die Auszeichnung mit der "Friedrich-List-Plakette" erfolgt durch den Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden auf Grund der Beschlußfassung des Akademischen Senats und zugleich in dessen Namen.

(2) Soweit der Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden als deren staatlicher Leiter Auszeichnungen mit der "Friedrich-List-Plakette" vornimmt, ohne daß eine verherige Beschlußfassung des Akademischen Senats möglich ist, beantragt der Rektor die Bestätigung in der nachfolgenden ordentlichen Senatssitzung.

(3) Zur "Friedrich-List-Plakette" gehört eine Urkunde (Anlage), die vom Rektor der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" in Dresden unterzeichnet wird.

§ 9

(1) Die "Friedrich-List-Plakette" besteht aus Bronze, ist rund und hat einen Druchmesser von 65 mm.

(2) Die Prägung der Vorderseit zeigt das Kopfbild von Friedrich List. Auf der Rückseite sind die Worte eingeprägt:

a) "Für Verdienste um die Hochschule für Verkehrswesen 'Friedrich List' - Dresden - " bei Auszeichnung nach § 3 a) und b),

b) "Hochschule für Verkehrswesen 'Friedrich List' - Dresden - " bei Auszeichnungen nach § 3 c) und d).

§ 10

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 3. September 1962 in Kraft.

Der Rektor der Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List" - Dresden -

Dresden, den

gez.
(Prof. Dr. rer. oec. habil. G. Rehbein)

Hochschule für Verkehrswesen
"Friedrich List"
Rektorat

Dresden, den 8. 7. 1964
010/43 Dr.Bä/Pa

# 2. Ergänzung

der Ordnung vom 3. September 1962 über die Auszeichnung mit der Friedrich-List-Plakette durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden -

Mit Zustimmung des Akademischen Senats, die durch Beschluß in der 120., ordentlichen Sitzung am 17. 6. 1964 erteilt wurde, ist die Ordnung vom 3. September 1962 über die Auszeichnung mit der Friedrich-List-Plakette durch die Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" - Dresden - wie folgt ergänzt worden:

§ 1

(1) Der § 3 i.d.F. vom 3.9.1962 wird als Absatz 1 "(1)" unverändert beibehalten.

(2) Als Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Friedrich-List-Plakette kann nachträglich überreicht werden, wenn ehemalige Angehörige der Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" -Dresden-

a) das Rentenalter erreicht haben,

b) als Altersrentner im 10. Jahr ihrer Tätigkeit aus der Hochschule ausgeschieden sind und

c) nach dem Ausscheiden aus der Hochschule kein anderes Arbeitsverhältnis aufgenommen haben."

(3) Als Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Wird die Zugehörigkeit zur Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" unterbrochen, besteht keine Berechtigung auf Auszeichnung mit der Friedrich-List-Plakette. Frauen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Tätigkeit unterbrechen, wird die Friedrich-List-Plakette nach insgesamt zehnjähriger Zugehörigkeit zur Hochschule überreicht; die Aufrechterhaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses für die Dauer eines Jahres nach der Geburt eines Kindes unterbricht die Tätigkeit an der Hochschule nicht und wird auf die Zugehörigkeit angerechnet."

(4) Als Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Zugehörigkeit zur Hochschule für Verkehrswesen "Friedrich List" -Dresden- gilt als nicht unterbrochen, wenn vorübergehend (zeitlich begrenzt oder ohne Angabe eines Zeitraumes) die Tätigkeit bei einer anderen staatlichen oder gesellschaftlichen Institution aus einem gesellschaftlich wichtigen Grunde aufgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit außer-

halb der Hochschule wird auf den Beschäftigungszeitraum nicht angerechnet, so daß die Auszeichnung mit der Friedrich-List-Plakette erst nach insgesamt zehnjähriger Tätigkeit an der Hochschule zum nachfolgenden in der Ordnung vom 3. 9. 1962 festgelegten Termin vorgenommen wird. Die Dauer der Tätigkeit bei einer staatlichen oder gesellschaftlichen Institution wird angerechnet, wenn:

a) ein Teilarbeitsrechtsverhältnis mit der Hochschule fortbesteht,

b) Lehrtätigkeit auf Grund eines Lehrauftrages an der Hochschule ausgeübt wird,

c) die gesellschaftlichen Tätigkeit an der Hochschule oder in der direkten Verbindung mit der Hochschule ausgeübt wird."

§ 2

Diese Ergänzung tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1964 in Kraft

Der Rektor der Hochschule für
Verkehrswesen "Friedrich List"
- Dresden -

gez.: Prof. Dr. rer. oec. habil. G. Rehbein